

§ 24 Unerlaubte Geschäftspraktiken

Betriebliche Täuschung, irreführende Angaben oder unerlaubte Firmenhandlungen können je nach Schwere als Ordnungswidrigkeit oder Vergehen der Klasse C geahndet werden.

Revision #1

Created 2026-05-01 20:17:28 UTC

Updated 2026-05-01 20:17:28 UTC